

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

KABINETT DES BUNDESMINISTERS/BÜRO FÜR WEHRPOLITIK

VERGLEICH:

**ALLGEMEINE
WEHRPFLICHT**

1956 — 1986

WIEN, SEPTEMBER 1986

30.034/1

BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

ETIEN

VERLAGS- UND HERSTELLUNGSORT: WIEN, ARSENAL/HEERESDRUCKEREI

BEARBEITUNG: OBSTLT ELLERSDORFER/WP01

VERLAGS- UND HERSTELLUNGSORT: WIEN, ARSENAL/HEERESDRUCKEREI

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber: BMLV

Bearbeitung: Obstlt ELLERSDORFER/WP01

Verlags- und Herstellungsort: WIEN, Arsenal/Heeresdruckerei



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
VORWORT	1
AUFBAU DES BUNDESHEERES	2
BEISPIELE FÜR EINEN VERGLEICH WEHRDIENST 1956 - 1986	8
BEILAGEN	27

EIGENTUM
Bundesministerium
für Landesverteidigung
Kat.Nr. 30.034/1
Präsidialabteilung D

INHALT

SEITE

1 VORWORT

2 ANFANG DES BUNDESHEERS

3 BEISPIELE FÜR GEMEINVERGLEICH

4 WEHRDIENST 1950-1956

5 BEILAGEN

EIGENES
Bundesministerium
für Landesverteidigung
Postfach 101550
53001 Bonn

VORWORT

Vor genau 30 Jahren sind die ersten jungen Wehrpflichtigen der 2. Republik in unser Heer eingerückt. Seither haben ca. 1,3 Millionen Österreicher ihren Wehrdienst in diesem "neuen" Heer geleistet.

Erstmals seit den vergangenen Zeiten der k. u. K. Monarchie tragen "Vater und Sohn" wieder die Uniform ein und desselben Heeres.

30 Jahre Wehrpflicht sind sicherlich ein würdiger Anlaß verstärkt über unser Heer nachzudenken.

Diese Broschüre¹⁾ soll dieses Anliegen unterstützen und durch eine Auswahl von Beispielen (ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit) Anstöße zu einem Vergleich der Bedingungen zwischen der Wehrpflicht 1956 und der Wehrpflicht 1986 geben.

Der Vergleich soll uns bewußt machen, daß unser Heer genauso wie unsere demokratische Gesellschaft einen Wandel durchgemacht hat und dennoch unabdingbar an dem Grundprinzip der bewaffneten Neutralität festgehalten hat.

WIEN, September 1986



SEMLITSCH, ObstdG

(Leiter des Büros für Wehrpolitik)

1) Die wertvolle Mitarbeit des HptmdRes Mag. JEZIK Stefan (Direktor des Bundesrealgymnasiums für Berufstätige/TherMilAk und des Militärrealgymnasiums) ermöglichte diese umfangreiche Ausarbeitung von Beispielen.

DER AUFBAU DES BUNDESHEERES

Die kontinuierliche und großteils gemeinsame Beschäftigung mit Heeresfragen durch SPÖ und ÖVP von 1945 an und die wohl auch daraus abzuleitende rasche Einigung in den Wehrgesetzverhandlungen 1955 zeigen, daß für jene politischen Kräfte, die bestimmend die 2. Republik geprägt haben, die Errichtung eines österreichischen Heeres nie ernstlich in Zweifel stand.

Der Wehrgesetzentwurf wurde im Ministerrat vom 19. Juli 1955 zur Regierungsvorlage erhoben, dem Nationalrat zugeleitet und am 7. September 1955 mit den Stimmen der ÖVP und SPÖ beschlossen. Die Wahlpartei der Unabhängigen (WdU) sprach sich für ein Berufsheer auf der Basis von Freiwilligen aus, solange die im Staatsvertrag festgelegten Rüstungsbeschränkungen aufrechterhalten würden.

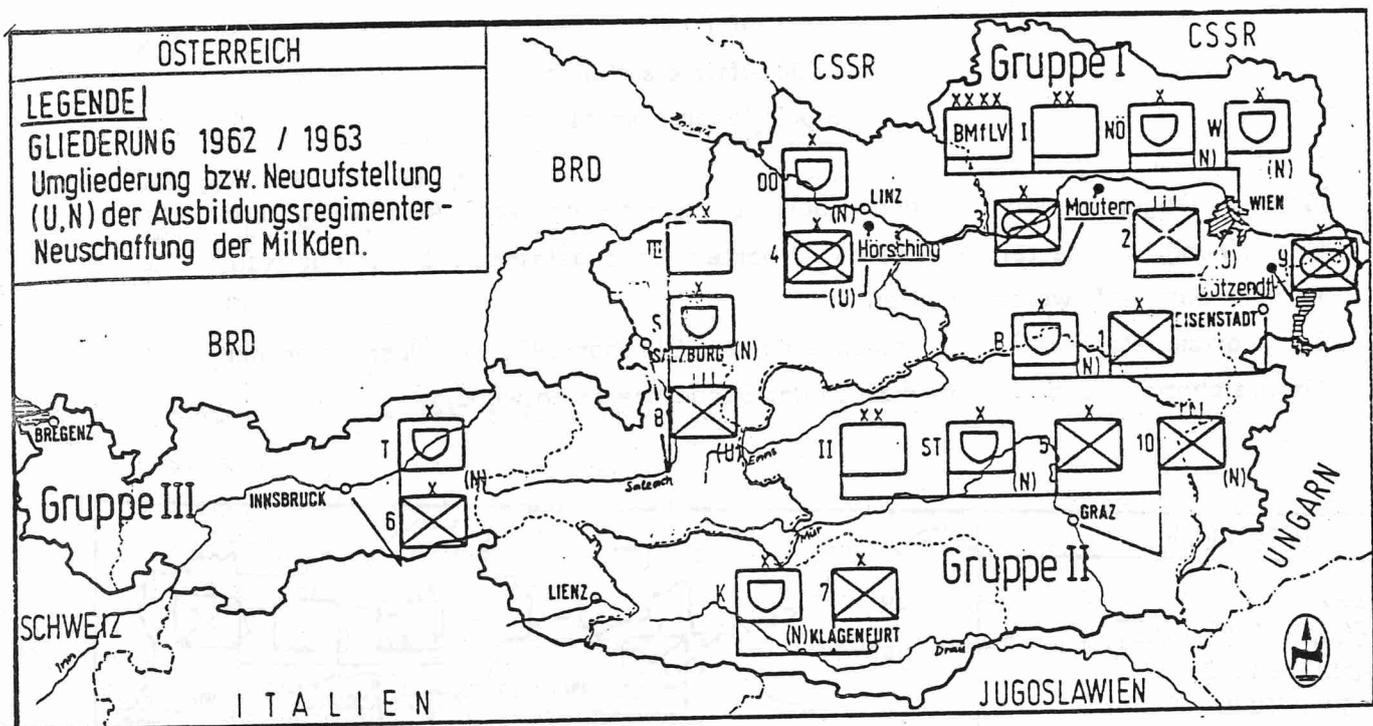
Das Wehrgesetz setzte neben den verfassungsrechtlichen Grundlagen und den im Staatsvertrag festgelegten militärischen Klauseln den Rahmen für die 1. Phase der Errichtung des Bundesheeres der 2. Republik:

- Rahmenheer (Kader) auf Grund der Wehrpflicht für die männlichen Staatsbürger mit 9 Monaten Dienstzeit.
- Möglichkeit der Waffendienstverweigerung aus Glaubens- und Gewissensgründen
- freiwillige Meldung für Spezialtruppen
- Kader aus Berufsoffizieren, zeitverpflichteten Unteroffizieren und Chargen
- politisch und rechtlich verantwortliches Verfügungsrecht der zivilen staatlichen Organe (Bundespräsident, Bundesminister, Bundesregierung)
- Landesverteidigungsrat als beratendes Organ
- Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten
- Ausbildung in den staatsbürgerlichen wie auch aus dem Völkerrecht abgeleiteten Rechte und Pflichten
- Verbot parteipolitischen Mißbrauchs
- Garantierung der politischen Rechte der Soldaten
- Soldatenvertretung
- Sicherung des Arbeitsplatzes
- Übergangsbestimmungen bezüglich Errichtung provisorischer Grenzschutzabteilungen
- Bildung der Personalstände.

Die Entwicklung des Bundesheeres ging nicht gleichmäßig vor sich, sondern erfolgte gleichsam in Abschnitten.

Anfang der 60er Jahre sollte eine neue Organisation das Heer so umstrukturieren, daß es den mittlerweile definierten Bedrohungsfällen gerecht werden konnte.

Mit der Teilung des Heeres in Einsatz- und Ausbildungsverbände wurde versucht, das vorhandene Gerät besser zu nutzen und den personellen Rahmen so auszuschöpfen, daß die Dienstzeit intensiver genutzt werden konnte.



Die Forderung nach Verkürzung der Wehrdienstzeit spielte anlässlich der Nationalratswahl 1970 eine sehr wesentliche Rolle.

Am 15. Juli 1971 wurden dann auch die wehrrechtlichen Bestimmungen beschlossen, welche die Verkürzung des Grundwehrdienstes von 9 auf 6 Monate plus Truppenübungen realisierten.

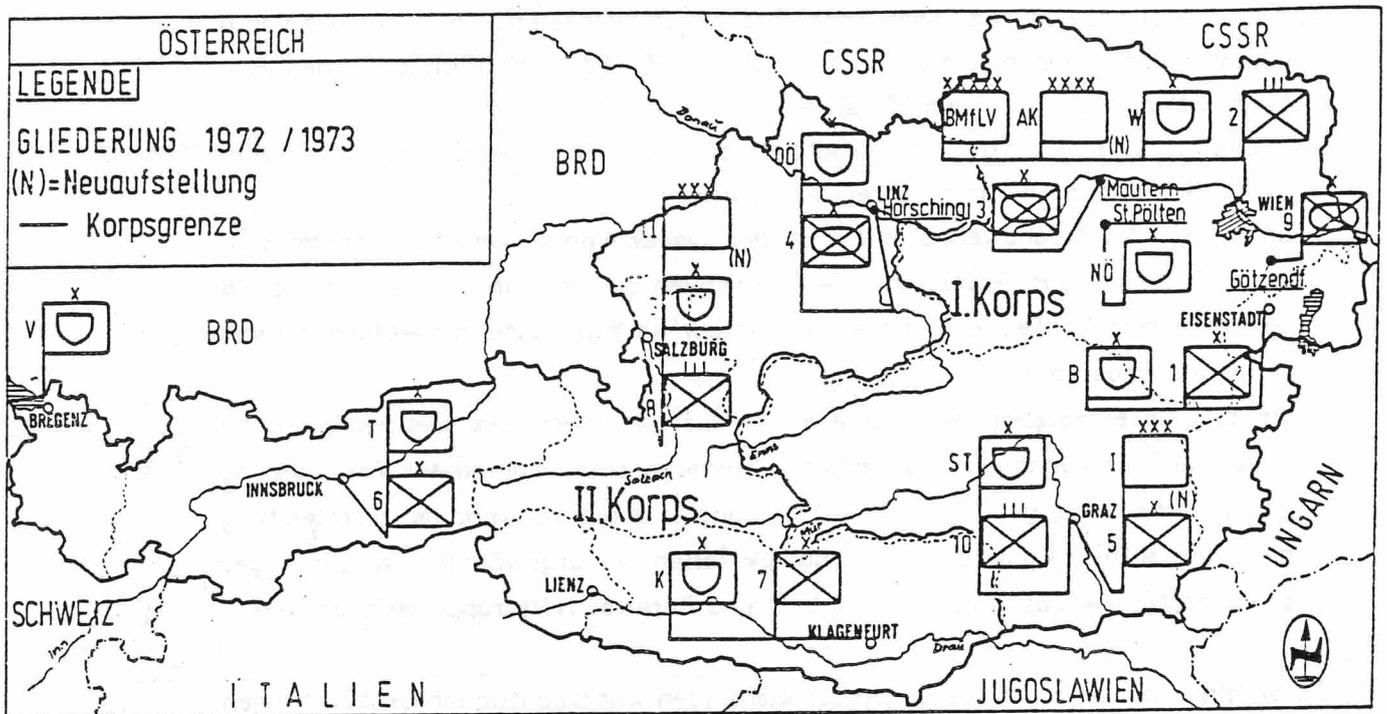
Die wichtigsten Änderungen der Wehrgesetznovelle:

- der ordentliche Präsenzdienst umfaßt den Grundwehrdienst in der Dauer von 6 Monaten und Truppenübungen im Ausmaß von 60 Tagen, abzuleisten in den dem Grundwehrdienst folgenden 13 Jahren;
- Wehrpflichtige können im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwillig zwischen 3 Monaten und 3 Jahren länger dienen;
- an Stelle des Grundwehrdienstes in der Dauer von 6 Monaten können sich Wehrpflichtige zur Ableistung des Grundwehrdienstes in der Dauer von 8 Monaten verpflichten und sind damit von der Verpflichtung zur Ableistung von Truppenübungen befreit;
- um ständig einsatzbereite mobile Streitkräfte in jenem Umfang verfügbar zu haben, daß die zunächst erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Verteidigung Österreichs, eine geordnete Mobilmachung und die notwendige Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges sichergestellt werden, ist unverzüglich eine Bereitschaftstruppe aufzustellen.

Diese einschneidenden Änderungen der bisherigen wehrrechtlichen Bestimmungen bedeuten den Übergang zu einem Mischsystem von Kadermiliz und Freiwilligentruppe.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll eine zahlenmäßig beschränkte, aus freiwillig längerdienenden Soldaten bestehende Bereitschaftstruppe das Instrument zur Krisenbeherrschung in Spannungsfällen und zur demonstrativen Wahrung der Neutralität bilden, während in Waffenübungen weitergeschulte Reservisten als "Landwehr" im Mobilmachungsfall die Masse der Verteidigungskräfte darstellen sollen.

Als Folge der geänderten wehrrechtlichen Bestimmungen wurde durch die sogenannte "Heeresgliederung 72" eine abermalige Umorganisation des Bundesheers in die Wege geleitet. An Stelle der bisherigen 3 Gruppen gibt es nunmehr 2 Korps, die einem neugeschaffenen, bereits im Frieden bestehenden Armeekommando als nachgeordneter Dienststelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung unterstellt sind. In jedem Korpsbereich sollen in den kaderstärksten Truppenkörpern durch gezielte Werbung und besondere Anreize freiwillig längerdienende Soldaten gewonnen werden und so "Bereitschaftstruppen" in Divisionsstärke entstehen. Alle anderen Verbände zählen zur "Landwehr", bilden ihre Grundwehrdiener aus und führen Truppenübungen durch.



An legislativen Maßnahmen trat am 16. Februar 1974 die Wehrgesetznovelle in Kraft, worin unter anderem die Möglichkeit von Pflichtübungen für den Reservekadaver verankert wurde.

Am 6. März 1974 wurde das "Zivildienstgesetz" beschlossen, worin zum Ausdruck kam, daß unter gewissen Bedingungen die Ableistung eines Zivildienstes an Stelle des Wehrdienstes statthaft sei.

Im Landesverteidigungsplan (am 23. November 1983 Beschließung des Landesverteidigungsplanes) wird festgestellt, daß die Zwischenstufe als ab Jahresende 1978 unmittelbar in Angriff zu nehmender weitere Aufbau des Bundesheeres auf dem Weg zur Realisierung der Raumverteidigung - bis zum Jahre 1986 erreichbar und zweckmäßig erscheint. Die geplante Vermehrung der seinerzeitigen IST-Stärke des mobilgemachten Bundesheeres von 144.000 Mann im Jahre 1978 auf das SOLL der Zwischenstufe von 186.000 Mann, also um 42.000 Mann, umfaßt allein bei der raumgebundenen Landwehr eine Vermehrung um 35.000 Mann.

Zur Stärke der für die Zwischenstufe 1986 geforderten Kampftruppen im Umfang von 186.000 Mann kommen gemäß Landesverteidigungsplan noch ca. 5 % für Wachtruppen, das sind 9300 Mann sowie mindestens 15 Prozent, oder 27.900 Mann, für die Ersatzorganisation. Damit ergibt sich zunächst eine Erhöhung der Stärke des mobilgemachten Bundesheeres auf 223.200 Mann.

Das Erreichen der Zwischenstufe 1986 gemäß Landesverteidigungsplan wird personell voll und materiell zum Großteil möglich sein. Dazu kommt, daß die politischen Voraussetzungen für eine aktive Luftraumüberwachung geschaffen sind und damit ein sicherheitspolitisch ins Gewicht fallender gravierender Mangel der Landesverteidigung beseitigt wird.

Um die Abhaltung zu erhöhen und das Bundesheer zu einem leistungsfähigen Instrument der Sicherheitspolitik zu gestalten, ist der weitere zielstrebige Ausbau erforderlich. Dieser verlangt - neben weiteren Maßnahmen - vor allem:

- Die weitere Steigerung der Mobilmachungsstärke sowie Vorsorgen zur Verkürzung des Zeitbedarfes zur Mobilmachung;
- die Ausstattung der Truppe mit zeitgemäßen Flieger- und Panzerabwehrwaffen;
- die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Ausbildungsorganisation in quantitativer und qualitativer Hinsicht.

Der Verteidigungsdoktrin und dem Landesverteidigungsplan entsprechend verfolgt die militärische Landesverteidigung folgende Grundsätze:

- durch Verteidigungsbereitschaft zur Kriegsverhinderung beizutragen;
- die Ausschöpfung des Wehrpotentials durch allgemeine Wehrpflicht und weiteren Ausbau eines milizartigen Heeres;
- die Fähigkeit zur rechtzeitigen und raschen Mobilmachung, wobei Teile ständig einsatzbereit zu sein haben;
- bei einem Angriff durch einen überlegenen Aggressor die wichtigsten Räume sichern;
- die Verteidigungsvorbereitungen bereits im Frieden unter Ausnutzung der Vorteile des eigenen Raumes treffen;
- die Gefährdung der Zivilbevölkerung von zu erwartenden Kampfhandlungen auf ein mögliches Mindestmaß reduzieren.

Diese Grundsätze der militärischen Landesverteidigung ÖSTERREICHs sollen durch den weiteren Ausbau eines Verteidigungssystems mit rein defensivem Charakter in einer Zwischenstufe bis 1986 und einer nachfolgenden Ausbaustufe verwirklicht werden.

[The page contains several paragraphs of extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document.]

BEISPIELE FÜR EINEN VERGLEICH WEHRDIENST 1956 - 1986

- * Zweck des Bundesheeres
- * Wehrsystem
- * Präsenzdienst
- * Verehelichung
- * Treuegelöbnis
- * Zivildienst
- * Soldatenvertreter
- * Taggeld
- * Dienstgradzulage
- * Monatsprämie
- * Allgemeine Pflichten des Soldaten
- * Pflichten des Vorgesetzten
- * Befehlsgebung
- * Wünsche
- * Beschwerden
- * Beschwerdekommision
- * Zeitordnung
- * Tagwache und Zapfenstreich

ZWECK DES BUNDESHEERES

1956

- (1) Das Bundesheer ist bestimmt
- a) zum Schutz der Grenzen der Republik
 - b) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt und
 - c) zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs;

in den Fällen der lit b und c insoweit, als die gesetzmäßig bürgerliche Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt.

1986

- (1) Das Bundesheer ist bestimmt:
- a) zur militärischen Landesverteidigung
 - b) auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt.
 - c) zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs sowie
 - d) zur Hilfeleistung im Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen oder der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften;

in den Fällen der lit. b und c insoweit, als die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt, im Falle der lit. d insoweit, als die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres in das Ausland beschließt.

WEHRSYSTEM

1956

(1) Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes wehrpflichtig.

(2) Das Bundesheer als die bewaffnete Macht der Republik Österreich wird auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt.

(3) Das Bundesheer (Präsenzstand) setzt sich zusammen

- a) aus Wehrpflichtigen, die zum Präsenzdienst einberufen sind
- b) aus den Wehrpflichtigen, die sich freiwillig zu einer längeren als der gesetzlich festgelegten Präsenzdienstzeit verpflichteten und
- c) aus Berufsoffizieren.

(4) Die Angehörigen des Bundesheeres (Soldaten) sind Offiziere, Unteroffiziere, Chargen und Soldaten ohne Chargengrad (Wehrmänner). Die Offiziere sind Berufs- oder Reserveoffiziere, Unteroffiziere sind zeitverpflichtete oder Reserve-Unteroffiziere, Chargen sind Wehrpflichtige, die sich im Präsenzstand befinden, zeitverpflichtete oder Reserve-Chargen, Wehrmänner sind Wehrmänner des Präsenzstandes, zeitverpflichtete und Wehrmänner des Reservestand.

1986

(1) Jeder österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechts ist nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes wehrpflichtig.

(2) Das Bundesheer als die bewaffnete Macht der Republik Österreich wird auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt.

(3) Dem Bundesheer gehören an:

1. Personen die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, an dem sie entlassen werden,
2. Berufsoffiziere des Dienststandes,
3. Beamte und Vertragsbedienstete die nach § 11 WG zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung.

(4) Die im Abs. 3 genannten Personen (Angehörige des Bundesheeres) sind Soldaten und bilden den Präsenzstand. Soldaten sind Offiziere, Unteroffiziere Chargen oder Soldaten ohne Chargengrad (Wehrmänner).

PRÄSENZDIENST

1956

(3) Der Präsenzdienst ist entweder ein ordentlicher oder ein außerordentlicher.

(4) Der ordentliche Präsenzdienst wird mit oder ohne Waffe geleistet und dauert im allgemeinen neun Monate, für als Waffendienstverweigerer im Sinne dieses Bundesgesetzes anerkannte Personen zwölf Monate. Zum ordentlichen Präsenzdienst sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die noch keinen Wehrdienst im Ausmaß von neun Monaten geleistet haben. Der ordentliche Präsenzdienst der Wehrpflichtigen, die nach vollendetem 28. Lebensjahr einberufen werden, kann verkürzt werden.

(6) Der außerordentliche Präsenzdienst mit oder ohne Waffe wird in den Fällen des § 2 WG geleistet. Die allgemeine oder jahrgangsweise Einberufung nach § 2 WG und die Rückversetzung in die Reserve verfügt der Bundespräsident. Auf Grund freiwilliger Meldung kann ein außerordentlicher Präsenzdienst auch zu Ausbildungszwecken (Waffenübungen) geleistet werden.

1986

(1) Der Präsenzdienst gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Präsenzdienst.

(4) Der ordentliche Präsenzdienst umfaßt den Grundwehrdienst und die Truppenübungen

(3) Der außerordentliche Präsenzdienst als

1. Präsenzdienst im Falle des § 2 WG, Abs. 1 lit. a bis c;
2. Präsenzdienst im Falle des § 40 WG, Abs. 2;
3. Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32 WG;
4. Kaderübungen nach § 29 WG Abs. 1;
5. freiwillige Waffenübungen nach § 30 WG, Abs. 1;
6. außerordentliche Übungen nach § 36 WG Abs. 4;
7. Präsenzdienst nach dem Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland.

VEREHELICHUNG

1956

(1) Wehrpflichtige, die in dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, zum ordentlichen Präsenzdienst einberufen werden dürfen sich bis zum Ende der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes nicht verehelichen.

(2) Berufsoffiziere und freiwillig längerdienende Soldaten bedürfen, wenn sie das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Verehelichung der Zustimmung des zuständigen Bundesministeriums. Die Zustimmung darf grundsätzlich nicht verweigert werden, wenn der Gesuchsteller mindestens fünf Jahre im Bundesheer gedient hat und triftige Gründe für sein Anliegen vorzubringen vermag.

1986

1986 keine Bestimmungen mehr

TREUEGELÖBNIS

1956

Das Treuegelöbniß lautet:

"Ich gelobe, mein Vaterland, die Republik Österreich, und sein Volk zu schützen, seine Grenzen zu verteidigen, und wann und wo es nötig ist, mit der Waffe dafür einzutreten; ich gelobe, daß ich den Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden, insbesondere der vom Bundespräsidenten bestellten Bundesregierung Treue und Gehorsam leisten werde, daß ich alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau befolgen, allen ihren Weisungen gehorchen und im Interesse des Wohles und der Sicherheit meiner Mitbürger nach bestem Wissen und Gewissen und mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke dienen werde."

1986

Das Treuegelöbniß lautet:

"Ich gelobe, mein Vaterland, die Republik Österreich, und sein Volk zu schützen und mit der Waffe zu verteidigen; ich gelobe, den Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden Treue und Gehorsam zu leisten, alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen und mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke zu dienen."

ZIVILDIENTST

1956

Bestimmungen über das Recht auf Verweigerung des Dienstes mit der Waffe.

§ 25. Waffendienstverweigerer.

Wehrpflichtige Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auf Antrag vom Wehrdienst mit der Waffe freizustellen, wenn sie unter Berufung auf ihr ernsthaftes religiöses Bekenntnis oder aus Gewissensgründen unter allen Umständen die Anwendung von Waffengewalt ablehnen, sich gegen jede persönliche Anwendung von Waffengewalt erklären und sie dies glaubhaft machen vermögen.

1986

Mit 6. März 1974 wurden durch das Zivildienstgesetz die Bestimmungen über den Zivildienst erlassen.

Auszug aus dem ZDG

§ 2

(1) (Verfassungsbestimmung)
Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1978, sind auf ihren Antrag nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 3 von der Wehrpflicht zu befreien und zivildienstpflichtig, wenn sie es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus schwerwiegenden, glaubhaften Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot geraten würden.

(2) Der Zivildienst gliedert sich in den ordentlichen Zivildienst (Abschn. III) und in den außerordentlichen Zivildienst (Abschn. IV); er ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten.

SOLDATENVERTRETER

1956

- (1) Die Soldaten wählen Soldatenvertreter, und zwar entsenden
- a) die Offiziere einen Soldatenvertreter zum Truppenkommandanten;
 - b) die Unteroffiziere einen Soldatenvertreter zum Abteilungskommandanten und
 - c) die Chargen und Soldaten ohne Chargengrad je einen Soldatenvertreter zum Unterabteilungskommandanten.

(3) Die Soldatenvertreter wirken mit:

- a) bei der Verabreichung der Besoldung und Bekleidung
- b) in Angelegenheiten der Unterbringung und Verpflegung
- c) in Urlaubsangelegenheiten
- d) in Vorbringung von Wünschen und Beschwerden
- e) in Disziplinarsachen in Gemäßheit der Disziplinarschriften

1986

(1) Soldaten, die den Grundwehrdienst oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, haben jeweils aus dem Kreis jener Soldaten, die den Grundwehrdienst beziehungsweise einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner zu wählen. Wehrmänner und Chargen haben einen Soldatenvertreter gemeinsam, und zwar

1. im Grundwehrdienst zum Kommandanten der Einheit oder dem diesen Gleichgestellten
2. im Wehrdienst als Zeitsoldat zum Disziplinarvorgesetzten

zu entsenden. Unteroffiziere haben einen Soldatenvertreter zum Disziplinarvorgesetzten, Offiziere zum Kommandanten des Heereskörpers oder dem diesen Gleichgestellten zu entsenden. Der Vertretungsbereich der Soldatenvertreter erstreckt sich auf den Befehlsbereich der Kommandanten beziehungsweise auf den disziplinarrechtlichen Wirkungsbereich des Disziplinarvorgesetzten, zudem sie entsendet sind.

(7) Die Soldatenvertreter haben die Interessen der von ihnen vertretenen Wehrpflichtigen, soweit sie den Dienstbetrieb betreffen, zu wahren und zu fördern. Sie haben insbesondere das Recht mitzuwirken

1. bei der Verabreichung der Besoldung und Bekleidung;
2. in Angelegenheiten der Unterbringung und Verpflegung
3. in Angelegenheiten der Dienstfreistellung;
4. beim Vorbringen von Wünschen und Beschwerden;
5. im Disziplinarverfahren gem. § 7 Abs. 1 des Heeresdisziplinargesetzes;
6. an Betreuungsmaßnahmen die den Soldaten zur Freizeitgestaltung dienen.

TAGGELD

1956

Den Wehrpflichtigen gebührt vom Tag ihres Dienstantrittes an für jeden in die Dienstzeit einzurechnenden Tag des Präsenzdienstes ein Taggeld das für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere 5 S täglich, für Offiziere 10 S täglich beträgt.

1986

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die
 - a) den Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten, Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen oder außerordentliche Übungen leisten, 45 S,
 - b) den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten leisten, bis zum Ende des sechsten Monats 45 S, im siebenten und achten Monat 60 S,
 - c) einer vorbereitenden Kaderausbildung unterzogen werden, vom Beginn dieser Ausbildung bis zum Ende des sechsten Monats des Grundwehrdienstes 60 S
 - d) eine Kaderübung leisten, 60 S
 - e) einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten, 70 S;
2. für Offiziere 75 S.

§ 36. (1) Wehrpflichtigen, die

1. Truppenübungen,
2. Kaderübungen,
3. freiwillige Waffenübungen,
4. einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des WG 1978 im Anschluß an einen in den Z 1 bis 3 genannten Präsenzdienst,
5. außerordentliche Übungen oder
6. einen außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978

leisten, gebührt für die Dauer eines solchen Präsenzdienstes eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 1,6 vH des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen täglich.

DIENSTGRADZULAGE

1956

Die Dienstgradzulagen betragen monatlich für den

Gefreiten	30 S
Korporal	60 S
Zugsführer	90 S
Wachtmeister	150 S
Stabswachtmeister	210 S
Offiziersstellvertreter	270 S
Leutnant	300 S
Oberleutnant	360 S
Hauptmann	420 S
Major	480 S
Oberstleutnant	540 S
Oberst	600 S
Generalmajor	750 S
General der Infanterie der Artillerie	900 S

1986

Die Dienstgradzulage betragen monatlich für den

Gefreiten	180 S
Korporal	300 S
Zugsführer	420 S
Wachtmeister	690 S
Oberwachtmeister	810 S
Stabswachtmeister	930 S
Oberstabswachtmeister	1050 S
Offiziersstellvertreter	1170 S
Vizeleutnant	1280 S
Fähnrich	1320 S
Leutnant	1440 S
Oberleutnant	1560 S
Hauptmann	1800 S
Major	2070 S
Oberstleutnant	2310 S
Oberst	2550 S
Brigadier	2820 S

MONATSPRÄMIE

1956

1956 nicht so geschlossen wie
1986 definiert.

1986

(1) Der Vorgesetzte hat seinen Untergebenen ein Vorbild soldatischer Haltung und Pflichterfüllung zu sein. Er hat sich seinen Untergebenen gegenüber stets gerecht, fürsorglich und rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, was ihre Menschenwürde verletzen könnte.

(2) Der Vorgesetzte hat, soweit nicht dienstliche Erfordernisse entgegenstehen, dafür zu sorgen, daß seine Untergebenen soweit als möglich die Notwendigkeit der ihnen erteilten Befehle einsehen können.

(3) Der Vorgesetzte ist verpflichtet, seine Untergebenen durch ständige Überwachung des Dienstbetriebes zur sachgerechten Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und sie vor vermeidbarem Schaden zu bewahren.

(5) Der Vorgesetzte hat durch Lob und Anerkennung das Interesse der Soldaten am Dienst ihre Leistungsbereitschaft und ihr Verantwortungsgefühl zu stärken.

(6) Stellt der Vorgesetzte Mängel oder Übelstände fest, so hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes zu treffen.

(7) Sucht ein Soldat in außerdienstlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Schwierigkeiten im sozialen Bereich, Rat und Hilfe bei seinem Vorgesetzten, so hat ihm dieser nach besten Kräften beizustehen. Ist der Vorgesetzte nicht in der Lage, die erbetene Unterstützung zu gewähren, oder wünscht der Soldat die Unterstützung des Betreuungsreferenten, so ist er an diesen zu verweisen.

ALLGEMEINE PFLICHTEN DES SOLDATEN

1956

(1) Jeder Soldat trägt mit an der Verantwortung für eine erfolgreiche Landesverteidigung.

(2) Die Einschätzung der Widerstandskraft Österreichs durch das Ausland und die Berechtigung der Erwartung, Kriege von den Grenzen Österreichs fernzuhalten, sind schon im Frieden abhängig vom Ernst und von der Gewissenhaftigkeit, mit welchen jeder einzelne Soldat seine Pflichten erfüllt. Er hat alles zu vermeiden, was das Ansehen des Bundesheeres und das Vertrauen der Bevölkerung in die Landesverteidigung beeinträchtigen könnte.

(3) Die Pflichten des Soldaten sind in den Gesetzen und militärischen Vorschriften festgelegt. Sie fordern Tapferkeit und Treue und verpflichten den Soldaten zu Gehorsam, Wachsamkeit, Verschwiegenheit und Einhaltung der militärischen Formen. Sie gebieten gegenseitige Unterstützung in allen Lebenslagen und in jeder Gefahr.

(4) Der Soldat hat alle seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zum Besten des Dienstes zu verwenden und sich - soweit militärische Rücksichten es verlangen - jeder dienstlich notwendigen Ausbildung zu unterziehen.

1986

(1) Der Soldat hat auf Grund seiner Verantwortung für eine erfolgreiche Landesverteidigung jederzeit bereit zu sein, mit allen seinen Kräften den Dienst zu erfüllen. Er hat alles zu unterlassen, was das Ansehen des Bundesheeres und das Vertrauen der Bevölkerung in die Landesverteidigung beeinträchtigen könnte.

(2) Der Soldat steht auf Grund der ihm übertragenen Aufgabe, sein Vaterland und sein Volk zu schützen und mit der Waffe zu verteidigen, in einem besonderen Treueverhältnis zur Republik Österreich. Er ist im Rahmen dieses Treueverhältnisses insbesondere zur Verteidigung der Demokratie und der demokratischen Einrichtungen sowie zu Disziplin, Kameradschaft, Gehorsam, Wachsamkeit, Tapferkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Soldat hat alle seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten im Dienst einzusetzen. Er hat sich jeder für den Dienst notwendigen Ausbildung zu unterziehen.

(6) Alle Soldaten haben ihren Kameraden mit Achtung zu begegnen, sie vor unnötiger Gefährdung zu bewahren und ihnen in Not und Gefahr beizustehen.

(7) Auch das äußere Verhalten des Soldaten muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die der Dienst als Soldat erfordert. Zu einem solchen Verhalten ist der Soldat gegenüber jedermann verpflichtet, gleichgültig, ob im oder außer Dienst, ob in Uniform oder in Zivil.

PFLICHTEN DES VORGESETZTEN

1956

1956 nicht so geschlossen wie
1986 definiert.

1986

(1) Der Vorgesetzte hat seinen Untergebenen ein Vorbild soldatischer Haltung und Pflichterfüllung zu sein. Er hat sich seinen Untergebenen gegenüber stets gerecht, fürsorglich und rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, was ihre Menschenwürde verletzen könnte.

(2) Der Vorgesetzte hat, soweit nicht dienstliche Erfordernisse entgegenstehen, dafür zu sorgen, daß seine Untergebenen soweit als möglich die Notwendigkeit der ihnen erteilten Befehle einsehen können.

(3) Der Vorgesetzte ist verpflichtet, seine Untergebenen durch ständige Überwachung des Dienstbetriebes zur sachgerechten Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und sie vor vermeidbarem Schaden zu bewahren.

(5) Der Vorgesetzte hat durch Lob und Anerkennung das Interesse der Soldaten am Dienst ihre Leistungsbereitschaft und ihr Verantwortungsgefühl zu stärken.

(6) Stellt der Vorgesetzte Mängel oder Übelstände fest, so hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes zu treffen.

(7) Sucht ein Soldat in außerdienstlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Schwierigkeiten im sozialen Bereich, Rat und Hilfe bei seinem Vorgesetzten, so hat ihm dieser nach besten Kräften beizustehen. Ist der Vorgesetzte nicht in der Lage, die erbetene Unterstützung zu gewähren, oder wünscht der Soldat die Unterstützung des Betreuungsreferenten, so ist er an diesen zu verweisen.

BEFEHLSGEBUNG

1956

(1) Dem Vorgesetzten ist das Recht zur Befehlsgebung im Interesse des Dienstes verliehen. Er ist, wann immer der Dienst es erfordert, zur Ausübung dieses Rechtes verpflichtet.

(2) Jeder Vorgesetzte ist für erteilte oder unterlassene Befehle verantwortlich.

(3) Vorgesetzter ist, wenn auf Grund höheren Auftrags (Gesetze, Verordnungen, sonstige Vorschriften und Befehle) das Recht der Befehlsgebung gegenüber allen jenen Soldaten zusteht, die zufolge dieses Auftrags an seine Befehle gewiesen sind.

(6) Fehlt ein höherer Auftrag, so steht das Befehlsgebungsrecht dem Ranghöheren zu. Er wird Vorgesetzter dadurch, daß er aus dienstlich begründetem Anlaß von seinem Befehlsgebungsrecht zufolge eigenem Entschlusses Gebrauch macht. Er ist hiezu verpflichtet, wann immer

1. eine Notlage sofortige Hilfe verlangt,
2. sein Eingreifen zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung unerläßlich wird,
3. die augenblickliche Lage eine einheitliche Befehlsgebung gliederungsmäßig nicht zusammengehöriger Soldaten oder Truppen erfordert,
4. der eigene unmittelbare Vorgesetzte ausgefallen oder sonst an der Erteilung dringender Befehle verhindert ist und kein anderer Stellvertreter bestimmt wurde.

1986

(1) Der Vorgesetzte darf nur solche Befehle erteilen, die im Zusammenhang mit dem Dienst stehen. Wenn es der Dienst erfordert, ist er zur Befehlsgebung verpflichtet. Befehle, die die Menschenwürde verletzen oder deren Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde, dürfen nicht erteilt werden.

(2) Jeder Vorgesetzte ist sowohl für das Erteilen als auch für das Unterlassen von Befehlen verantwortlich.

- (3) Wenn
1. eine Notlage sofortige Hilfe verlangt
 2. zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder Sicherheit ein sofortiges Eingreifen unerläßlich ist,
 3. eine kritische Lage die einheitliche Befehlsgebung über gliederungsmäßig nicht zusammengehörige Soldaten erfordert oder
 4. der unmittelbare Vorgesetzte ausgefallen oder verhindert ist und dringend Befehle erteilt werden müssen

und keine Vorsorge für die Ausübung des Befehlsgebungsrechtes getroffen wurde, ist der jeweils ranghöchste Soldat verpflichtet, sich zum Vorgesetzten zu erklären. Mit der Erklärung zum Vorgesetzten erhält der Soldat bis zum Wegfall der genannten Voraussetzungen das Recht der Befehlsgebung gegenüber allen Soldaten, an die er diese Erklärung gerichtet hat.

WÜNSCHE

1956

(1) Bitten sind in der Regel auf dem Dienstweg vorzubringen. Nur bei Vorliegen besonderer Gründe kann innerhalb der Einheit von der Einhaltung des Dienstweges abgesehen werden.

(4) Wird ein Wunsch abschlägig oder unvollständig erledigt, so hat der Bittsteller das Recht, seine Wünsche dem jeweils nächsthöheren Vorgesetzten vorzutragen.

(6) Gibt der gleiche Wunsch mehreren Soldaten Anlaß zu einer Bitte, so hat sie jeder für sich allein vorzubringen.

1986

(1) Dem Soldaten steht das Recht zu, persönliche Wünsche mündlich oder schriftlich einzubringen. Wünsche sind zu begründen.

(2) Wünsche sind mündlich
1. von Offizieren bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten in einer persönlichen Aussprache oder bei dem von diesem Vorgesetzten nach § 15 Abs. 1 allenfalls abzuhaltenden Rapport,

2. von den übrigen Soldaten bei ihrem Einheitskommandanten in einer persönlichen Aussprache oder beim Rapport

vorzubringen. Schriftlich sind Wünsche von allen Soldaten bei der militärischen Dienststelle, bei der sie Dienst versehen oder im Postwege einzubringen; sie sind von Offizieren an ihren unmittelbaren Vorgesetzten, von den übrigen Soldaten an ihren Einheitskommandanten zu richten.

(5) Wird ein Wunsch nicht vollständig erfüllt, so hat der Soldat das Recht, seinen Wunsch dem Vorgesetzten vorzutragen, der dem nach Abs. 4 zur Erledigung Zuständigen unmittelbar übergeordnet ist. Eine Weiterführung dieses Wunsches ist nicht zulässig. Die Befugnisse des Soldatenvertreters und der Personalvertretung bleiben jedoch unberührt.

(3) Haben mehrere Soldaten den gleichen Wunsch, so hat ihn jeder für sich allein einzubringen. Soldaten, deren Interessen nach dem Wehrgesetz 1978 durch Soldatenvertreter wahrzunehmen sind, sowie Soldaten, die dem Geltungsbereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes unterliegen, bleibt es unbenommen, ihren Wunsch gemeinsam durch ihren Soldatenvertreter bzw. durch das für sie zuständige Organ der Personalvertretung einbringen zu lassen.

BESCHWERDEN

1956

(1) Jedem Soldaten steht das Recht zu, über erlittenes Unrecht und Eingriffe, in seine dienstlichen Befugnisse Beschwerde zu führen.

(2) Die Mittel zur Ausübung des Beschwerderechts sind die ordentliche und die außerordentliche Beschwerde. Die ordentliche Beschwerde ist auf dem Dienstweg einzubringen. Die außerordentliche Beschwerde ist entweder unmittelbar oder auf dem Dienstweg an die beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichtete Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten zu richten.

1986

(1) Dem Soldaten steht das Recht zu, sich über ihn betreffende Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über erlittenes Unrecht oder Eingriffe in seine dienstlichen Befugnisse, mündlich oder schriftlich zu beschweren.

(2) Die Mittel zur Ausübung des Beschwerderechts sind die ordentliche und die außerordentliche Beschwerde. Die ordentliche Beschwerde ist an den zur Erledigung der Beschwerde zuständigen Vorgesetzten, die außerordentliche Beschwerde an die beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichtete Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten zu richten.

BESCHWERDEKOMMISSION

1956

(1) Beim zuständigen Bundesministerium wird eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten eingerichtet. Der Beschwerdekommision gehören der zuständige Bundesminister als Vorsitzender und vier Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien an. Die Vertreter der politischen Parteien sind von diesem nach dem Verhältnis ihrer Vertretung im Hauptausschuß des Nationalrates zu entsenden.

(2) Die Beschwerdekommisjsion hat allfällige unmittelbar oder mittelbar eidngebrachte Beschwerden der Wehrpflichtigen entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

1986

(1) (Verfassungsbestimmung) Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wird eine Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten eingerichtet. Der Beschwerdekommision gehören drei, sich in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu erstellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Beschwerdekommision verteten zu sein. Die Funktionsperiode der Beschwerdekommision beträgt sechs Jahre.

(4) Die Beschwerdekommision hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung zu unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen der Reserve, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenverteter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden; bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Die Beschwerdekommision kann die Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle überprüfen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

ZEITORDNUNG

1956

(1) Die Zeitordnung regelt den Ablauf des inneren Dienstes. Sie ist vom Truppenkommandanten nach den Weisungen seiner Vorgesetzten zu erlassen. Sie hat Beginn und Ende der dienstlichen Inanspruchnahme, den Truppenkommandantenrapport und die Wachabfertigung sowie andere allfällige den inneren Dienst betreffende Weisungen zu erhalten.

Winter- und Sommerabschnitt

(2) Das Dienstjahr wird in einen Winter- und einen Sommerabschnitt eingeteilt. Die Termine bestimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung.

Dienstliche Inanspruchnahme

(3) Die dienstliche Inanspruchnahme darf unter gewöhnlichen Verhältnissen nach Abzug der für die morgendliche Vorbereitung zum Dienst (§ 18, Abs. 1) und der für die Einnahme des Mittagmahles vorgesehenen Zeit an Wochentagen 8 Stunden, an Samstagen 6 Stunden nicht überschreiten.

Dienstende

(4) Der Dienst hat mit der Befehlsausgabe um 17 Uhr, an Samstagen um 13 Uhr zu enden. Bei größeren zusammenhängenden Übungen ist die Zahl der Dienststunden nicht beschränkt. Maßgebend ist der mit der Schonung von Gesundheit und Heeresgut in Einklang zu bringende Übungszweck.

1986

(1) Die Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme der Soldaten, die Präsenzdienst leisten, darf nach Abzug der für die morgendliche Vorbereitung zum Dienst sowie der für die Einnahme der Mahlzeiten und zur Erholung vorgesehenen Zeit von Montag bis Freitag acht Stunden täglich, an Samstagen, fünf Stunden nicht überschreiten; diese Zeiten dürfen nur aus triftigen Gründen geringfügig überschritten werden. Sonn- und Feiertage sind dienstfrei zu halten. Für die Einnahme der Mahlzeiten ist den Soldaten eine angemessene Zeit einzuräumen.

(2) Erfordert die Eigenart einer militärischen Verwendung regelmäßig eine dienstliche Inanspruchnahme abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1, so darf die durchschnittliche Wochendienstzeit, innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sechs Wochen das Ausmaß von 45 Stunden nicht überschreiten. Eine dienstliche Inanspruchnahme an Sonn- und Feiertagen ist, soweit es die dienstlichen Erfordernisse ermöglichen, durch dienstfreie Zeiten auszugleichen

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Zeiten einer dienstlichen Inanspruchnahme können überschritten werden, wenn dies die Erreichung des Ausbildungszieles (z.B.: bei Nachtübungen oder Waffenübungen) oder die Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes erfordert; in jedem Fall ist eine Überschreitung jedoch nur zulässig, wenn dies weder durch organisatorische noch durch andere geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

TAGWACHE UND ZAPFENSTREICH

1956

(1) Tagwache ist grundsätzlich eineinhalb Stunden vor Dienstbeginn. Den Dienstbeginn regelt der Truppenkommandant. Alle Kommandanten vom Einheitskommandanten an aufwärts sind, wenn militärische Rücksichten es erfordern, zur fallweisen Abänderung der Tagwache berechtigt. An dienstfreien Tagen entfällt die Tagwache, doch müssen die Unterkünfte bis 11 Uhr in Ordnung gebracht worden sein.

Zapfenstreich

(2) Die Nachtruhe beginnt mit dem Zapfenstreich im Winterhalbjahr um 22 Uhr, im Sommerhalbjahr um 23 Uhr. Wer nicht Erlaubnis hat, über diese Zeit auszubleiben, hat mit dem Abblasen des Zapfenstreiches in der Unterkunft einzutreffen. Während der ersten sechs Wochen ihres Präsenzdienstes erfolgt die Rückkehr der Wehrmänner um 21 Uhr.

(5) Bei bevorstehenden Einsatz kann für alle Soldaten eine frühere Rückkehr angeordnet und außerhalb wohnenden Soldaten das Einrücken zur Truppe befohlen werden. Ausnahmsweise können vor anstrengenden Übungen alle Kommandanten vom Einheitskommandanten an aufwärts die Rückkehr für die teilnehmenden Soldaten derart festsetzen, daß eine ausreichende Nachtruhe gesichert wird. Hievon haben Einheitskommandanten ihren Vorgesetzten zeitgerecht Meldung zu erstatten.

1986

(1) Tagwache ist in der Regel eineinhalb Stunden vor Dienstbeginn. An dienstfreien Tagen entfällt die Tagwache, jedoch sind die Unterkünfte bis 11 Uhr in Ordnung zu bringen.

(2) Die Nachtruhe beginnt um 22 Uhr und endet mit der Tagwache, an dienstfreien Tagen um 6 Uhr. Während dieser Zeit haben sich alle in der Kaserne befindlichen Soldaten so zu verhalten, daß die Nachtruhe nicht unnötig gestört wird.

(3) Zapfenstreich ist um 24 Uhr. Soldaten, die keine Erlaubnis zum Ausbleiben über den Zapfenstreich haben, dürfen nicht später als zu diesem Zeitpunkt in der Unterkunft eintreffen. Spätestens mit dem Zapfenstreich haben sich alle Soldaten, die keine Erlaubnis zum Ausbleiben über diesen Zeitpunkt haben, unverzüglich zur Ruhe zu begeben. Soldaten, die nach dem Zapfenstreich während der Nachtruhe in der Unterkunft eintreffen, haben sich gleichfalls unverzüglich zur Ruhe zu begeben.

(4) Die Kommandanten vom Einheitskommandanten an aufwärts sind berechtigt, aus wichtigen militärischen Gründen, insbesondere vor einem Einsatz und ausnahmsweise vor oder nach anstrengenden Übungen, den Zeitpunkt der Tagwache, des Zapfenstreiches und des Beginns der Nachtruhe zur Sicherung einer ausreichenden Nachtruhe der Soldaten abzuändern. Hievon haben die Einheitskommandanten ihren unmittelbaren Vorgesetzten zeitgerecht Meldung zu erstatten.

100

101

[The following text is extremely faint and illegible due to low contrast and blurring. It appears to be a list or index of items, possibly related to military equipment or supplies, organized in columns.]

Grundbuchnummer. N 137/4 14818



Einberufungsbefehl

Name: Gravner Georg

geboren 14. 11. 1937

Sie werden hiemit zur Ableistung des Präsenzdienstes im Bundesheer einberufen und haben
am 15. Okt. 1956 ^{bis 18 Uhr} ⁰⁰ um 18 Uhr ⁰⁰ zum Feldjäger Bata. 1
in Lehn VII., Stiftskaserne einzurücken.

Sie sind berechtigt, ohne Bezahlung des Fahrpreises einen Fahrausweis für die dritte Wagenklasse Personenzug von der Ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Eisenbahnstation (ausgenommen unbesetzte Haltestellen) auf sämtlichen österreichischen Eisenbahnen zu verlangen. Zu diesem Zwecke haben Sie bei der Eisenbahnkasse den Einberufungsbefehl vorzuweisen und den beiliegenden Gutschein abzugeben.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird gemäß § 46 des Wehrgesetzes (BGBl. Nr. 181/1955) gerichtlich bestraft.

Wien, am 14. Sep. 1956



Körner
(Ergänzungskommandant)

Wichtig!

Belehrung

Sofort durchlesen!

Geschäftszahl	Vorzahl	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk
Zahl: 352.202 - III/Ausb/56	Nachzahl	
Miterledigte Zahlen	Bezugszahlen	

2.564/56

SI

Gegenstand	Frist	zu betreiben am		
		neue Frist		

Richtlinien für die Grundausbildung
der Jungmänner 1956/57

Zur Einsicht vor Genehmigung, ~~Aberholung für Hinterlegung~~

Sektion I *Siehe unten*

vor Hinterlegung:

~~I/Präs~~

~~Sektion III~~

Einlegen! Kaschauer

Geschäftszeichen	Reing. <i>Pr / 17.8.56</i>
Grundzahl	Vergl. <i>Ko/Pr / 17.8.56</i>
<i>352.202 - III/Ausb/56</i>	Begl. <i>f</i>
	Best. <i>-110</i>

-28-



A.V.

Für die Ausbildung der am 15.10.56 einrückenden Wehrpflichtigen und Freiwilligen wären die Richtlinien für die Ausbildung zu erlassen. Vorerst wären die Richtlinien für die Grundausbildung auszugeben, während die weiteren Richtlinien einschl. der für die Versorgungskp zu folgen hätten.

Es hätte daher zu ergehen:

I

Am 15.10.56 werden zu allen Truppenkörpern Jungmänner einrücken, die in 3 Ausbildungsperioden auszubilden sind:

A) G r u n d a u s b i l d u n g , etwa 1. bis 3. Monat, gemäß beiliegenden Richtlinien.

B) S p e z i a l a u s b i l d u n g , etwa 4. bis 7. Monat.
Die Spezialausbildung umfaßt die Schulung des einzelnen Soldaten in seiner mob-mäßigen Verwendung (z.B. Gewehrschütze, LMG-Schütze, Kfz-, Tel-Mann usw.).

Neben der vollen Beherrschung der für die mob-mäßige Einstellung erforderlichen Kenntnisse werden zur Not auch solche für andere Verwendungen erforderlich sein (z.B. ein LMG-Schütze soll gleichzeitig ein GGrG bedienen können, ein Kraftfahrer muß das FliegerabwehrMG bedienen können, usw.).

Die Ausbildungsrichtlinien hierzu werden zeitgerecht folgen.

C) V e r b a n d s a u s b i l d u n g , etwa 8. und 9. Monat.
Die Verbandsausbildung umfaßt Verbandsübungen innerhalb der Kpn (Bt), des Truppenkörpers, der Brigade und der Gruppe. Zweck: Alle Verbände sind im Zusammenwirken der Waffen und Waffengattungen zu schulen und zusammenzuschließen. Die Ausbildungsrichtlinien hierzu werden zeitgerecht folgen.

Es beginnt damit für alle Offiziere, UO und Ausbildner eine besonders verantwortungsvolle Zeit, in der sie alle ihre Kräfte aufzubieten haben werden, um - wenn nötig durch geschickte Improvisationen - alle Schwierigkeiten eines neuen Anfanges zu überwinden und die Ausbildung und Erziehung in ruhige erfolgreiche Bahnen zu lenken. Dann werden wir die jungen Männer und durch sie die ganze Bevölkerung zu einer positiven Einstellung zum Heer und

Wehrgeblanken gewinnen. Die Einrückenden müssen daher auch vom ersten Augenblick an in gut vorbereitete Verhältnisse kommen. Den jungen Soldaten ist alles ungewohnt und in der neuen Umgebung müssen sie sich erst allmählich zurechtfinden. Ihnen ist daher ~~anfänglich~~ mit Geduld entgegenzukommen.

Sinn und Zweck der geforderten Tätigkeiten sind zu erklären, doch darf bei ihnen kein Zweifel bestehen, daß das Gefüge eines Heeres nur auf unbedingtem Gehorsam aufgebaut ist.

Die Jungmänner sind innerhalb des Truppenkörpers nach ihrer Berufs- und Schulbildung entsprechend den vorgesehenen Soll-Stärke auf alle Kpn aufzuteilen.

Die Ausbildung hat nach den beiliegenden "Richtlinien für die Grundausbildung" zu beginnen. Ein Viertel dieser Ausbildungszeit ist in die Zeit der Dämmerung und in die Nacht zu verlegen. Als Abschluß der Grundausbildung hat eine Besichtigung durch die BrigKdten zu erfolgen.

Übungsplätze: Jeder Garnison muß ein Übungsplatz zur Verfügung stehen, wo Schanzarbeit möglich ist. Die BrigKdten haben dort, wo diese Plätze nicht vorhanden sind, im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der BGV II geeignete Geländeteile zu erkunden und den Antrag auf Pacht bei der BGV II zu stellen.

Das Ziel ist, daß jede InfKp einen genügend großen Platz hat, um eine ausgebaute Zugstellung (300 - 400 m) anzulegen, in der die Schützen abwechselnd 1 bis 2 Tage den Dienst in der Stellung üben können. Für die Art ist auf dem Schießplatz eine ausgebaute Bt-Stellung als Lehrstellung anzulegen, ansonsten hat sich das Ausmaß des Übungsplatzes nach den Erfordernissen der ^{Art} (Waffengattung) zu richten.

Bericht: Über die "Richtlinien für die Grundausbildung" T. ist von allen Truppenkörpern bis 31.1.1957 dem BMfLV wie folgt zu berichten:

1. Stellungnahme zum Zeitplan.

Konnte er im wesentlichen eingehalten werden? Welche Schwierigkeiten gab es, die die Ursache starker Abweichungen waren?

2. Stellungnahme zum Ausbildungsstoff.

Entsprach er in der vorgeschriebenen Zeit dem durchschnittlichen Aufnahmevermögen der Jungmänner? In welchen Ausbildungszweigen konnte das Ausbildungsziel nicht erreicht werden? Ursache.

3. Sonstige Bemerkungen.

Ergeht nach Verteiler: -30-

" *Lambert*

8.8.1956

M

Feldjäger-Bataillon Nr 1
K o m m a n d o

T a g e s b e f e h l Nr. 1/56

Graz, am 27. 8. 1956

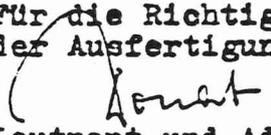
Mit heutigem Tage wurde ich mit der vorläufigen Führung des neuangestellten Feldjäger-Bataillon Nr 1 beauftragt. Aus diesem Anlaß begrüße ich alle Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Bataillons auf das Herzlichste. Der neuen Einheit unseres jungen Österreichischen Bundesheeres wurde zunächst Wiener-Neustadt als Garnison zugewiesen. In den nächsten Tagen werden die Einheiten des Bataillons in ihrer neuen Garnisonsorte verlegt werden.

Es stehen uns nur mehr wenige Wochen zur Verfügung die Kader des Bataillons voll einsatzfähig zu machen und ich erwarte von jedem Einzelnen, daß er in diesen kurzen Wochen seine ganzen Kräfte für dieses Ziel voll einsetzt.

Unsere erste Aufgabe wird die Aufnahme und Ausbildung der im Oktober dieses Jahres erstmals in der zweiten Republik zum Wehrdienst einrückenden Jungmänner sein. Ich weise darauf hin, daß jeder einzelne Angehörige des Kadernpersonals hierbei eine große verantwortliche Aufgabe zu übernehmen hat, um sicherzustellen, daß diese jungen Österreicher in der kurzen zur Verfügung stehenden Ausbildungszeit zu guten brauchbaren Soldaten ausgebildet und erzogen werden. Ich weiß, daß sie alle, die für diese Aufgabe notwendigen Voraussetzungen mitbringen und durch eine tadellose soldatische Haltung und ideelle Einstellung dieser Aufgabe voll gerecht werden.

Zum erstenmal seit dem Jahre 1937 werden wieder junge Österreichische Soldaten als Hüter und Verteidiger unseres schönen Vaterlandes im Herz Europas die Augen der Welt auf sich ziehen. Ich bin überzeugt, daß sie sich bewußt sind, nach dem Vorbild österreichischer Tradition in unverbrüchlichem Gemeingeist, Einigkeit und Kameradschaft diese Pflichten für unsere geliebte Heimat zu tragen und alle Schwierigkeiten die sich vielleicht in den Weg stellen sollten überwinden werden.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Leutnant und Adjutant

Der Kommandant des Feldjäger-Baon 1
m. d. F. b.

im Entwurf gez. HUBNER
Hauptmann

STELLUNG 1956

(Geburtsjahrgang 1937)

STELLUNGSPFLICHTIG	43.158	
b.d.STELLUNG selbst	38.255	88,5%
Tauglich MIT der Waffe	30.645	80,3%
Tauglich OHNE Waffe	4.795	12,3%
Untauglich	2.253	5,9%
Beschluß ausgesetzt	532	1,5%

LANDESVERTEIDIGUNGSBUDGET DER JAHRE 1956 und 1986

1956

BRA	BNP	GB	LVB	Anteil am BNP %	Anteil am GB %	hievon	
						PERS.AUFWANDSACHAUFWAND und GESETZL.VERPF	
MILLIONEN							
	119.190	31.093,45	716,75	0,60	2,31	193,24	523,51

Anmerkung: BRA : Bundesrechnungsabschluß

BNP : Bruttonationalprodukt

1986

BVA	BIP	GB	LVB	Anteil am BIP %	Anteil am GB %	hievon	
						PERS.AUFWANDSACHAUFWAND und GESETZL.VERPF	
MILLIARDEN							
	1.444,6	495.385,82	17.695,40	1,22	3,57	8.703,31	8.992,09

GB : Gesamtbudget

LVB : Landesverteidigungsbudget

BVA : Bundesvoranschlag

BIP : Bruttoinlandsprodukt

LANDESVERTEIDIGUNGSBUDGET :
GEGENÜBERSTELLUNG zum GESAMTBUDGET
der JAHRE 1956 und 1986

1956

Bundesrechnungsabschluß

31.093,445.000 Gesamtbudget

716,749.000 Landesverteidigungsbudget

2,31 %

1986

Bundesvoranschlag

495.385,820.000 Gesamtbudget

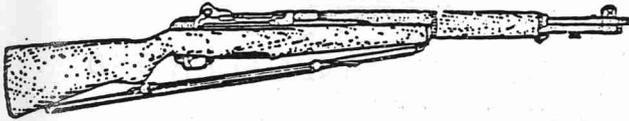
17.695,408.000 Landesverteidigungsbudget

3,57 %

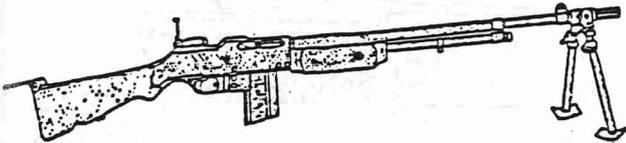
1956



P-38



KM-1



MG-A2



MP-41

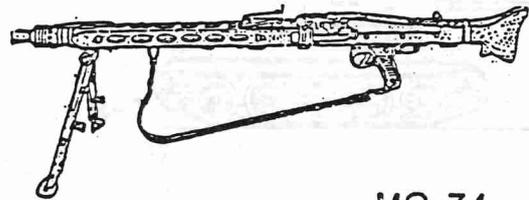
1986



P-80



StG-77

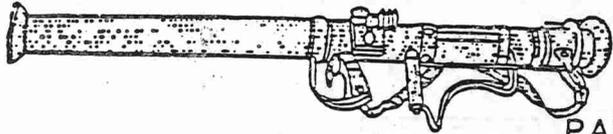


MG-74



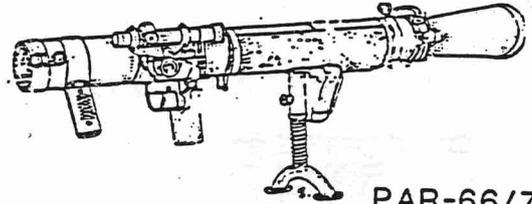
MP-69

1956

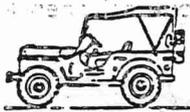


PAR A/B

1986



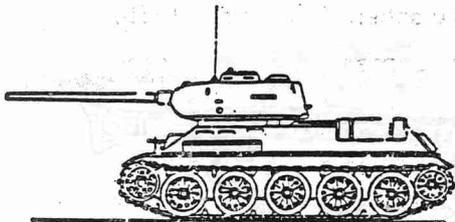
PAR-66/79



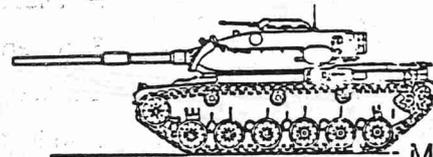
JEEP



PINZGAUER 710



T-34

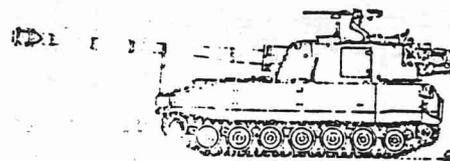


M-60A3

M-60A1



10.5cm IFH M-2



M-109A2

LITERATURLISTE, QUELLENHINWEISE

- Strohschneider, H.: Zeittafel der wichtigsten Ereignisse im österr. Bundesheer von 1955-1965. In: ÖMZ, 3. Jg. (1965), Nr. 5, S. 402-406.
- Magenheimer, H.: Das österreichische Bundesheer 1955-1975. Ein Beitrag zur Chronik der Ereignisse. In: ÖMZ 13. Jg. (1975), Nr. 3, S. 182-198.
- Leeb, A.: Zwanzig Jahre Bundesheer. In: ÖMZ, 13. Jg. (1975), Nr. 3, S. 170-172.
- Die Organisation der österreichischen Streitkräfte von 1955 bis zur Gegenwart. In: 1918-1968. Die Streitkräfte der Republik Österreich. Katalog zur Sonderschaustellung im Heeresgeschichtlichen Museum, Wien 1968, S. 77-93.
- Staudinger, A.: Zur Entstehung des Wehrgesetzes vom 7. Sept. 1955. In: ÖMZ, 12. Jg. (1974), Nr. 5, S. 362-372.
- Stöckelle, G.: Landesverteidigung und Dienstzeit in Österreich mit besonderer Berücksichtigung ihrer wehrpolitischen Bedeutung. In: ÖMZ, 2. Jg. (1964), Nr. 4, S. 229-231.
- Roithner, H.M.: Österreichische Wehrpolitik zwischen 1945 und 1955. Hausarbeit zur Erlangung des Lehramtes für Höhere Schulen, Wien 1974.
- Kuntner, W.: Dienstzeit und Wehrstruktur. In: 20 Jahre österr. Bundesheer 1955-1975, hrsg. vom BMLV/Büro für Wehrpolitik, Wien 1975, S. 35-37.
- Die historische Entwicklung des Bundesheeres in der Zweiten Republik Österreich. In: 20 Jahre österr. Bundesheer 1955-1975, hrsg. vom BMLV/Büro für Wehrpolitik, Wien 1975, S. 31-34.
- Rauchensteiner, M.: Das Bundesheer der Zweiten Republik; Eine Dokumentation Österreichischer Bundesverlag, Wien 1980.
- PID/BMLV: Bericht an den Nationalrat über den Zustand der militärischen Landesverteidigung, Wien im März 1985.

